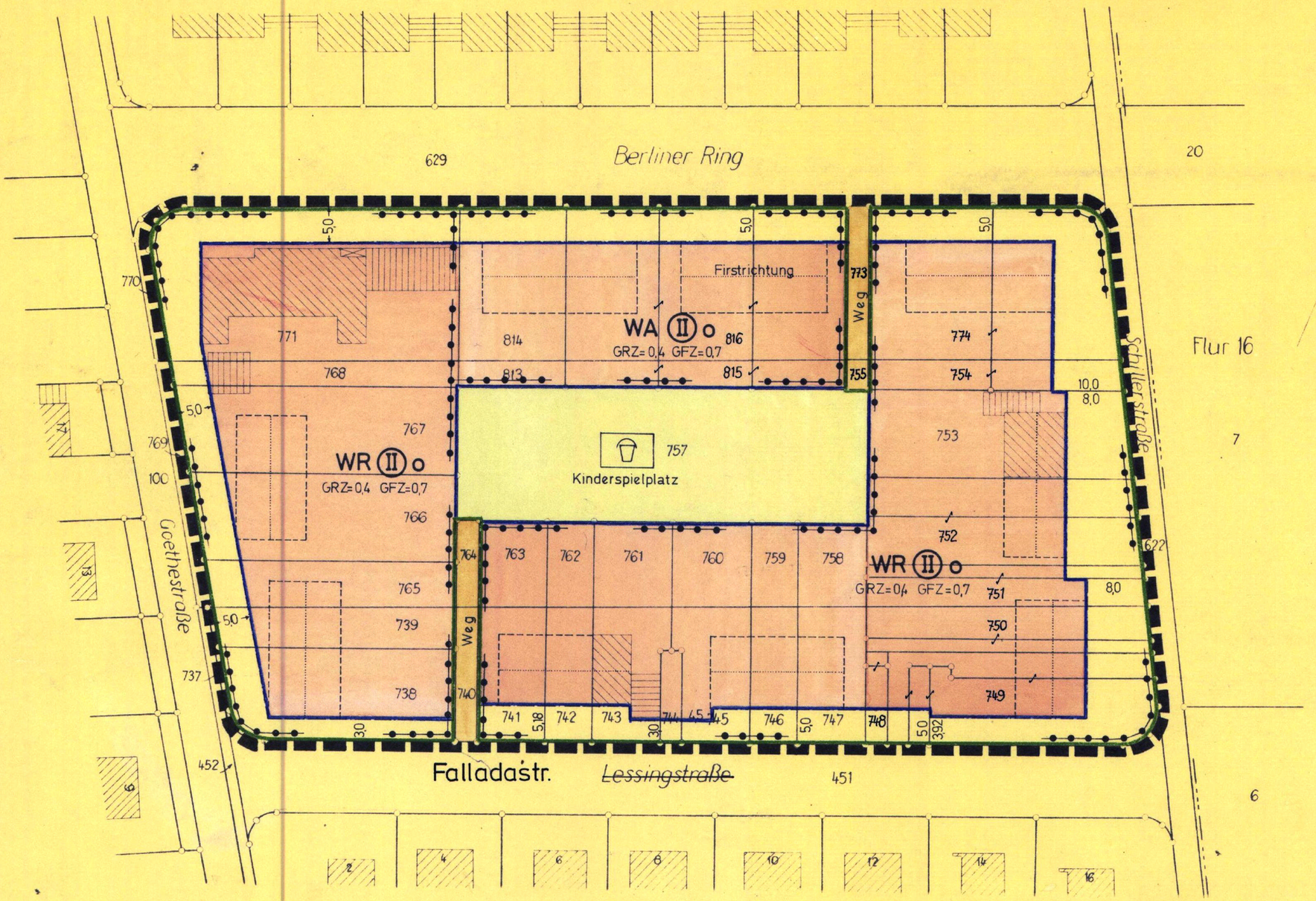

Baugrenze

Firstrichtung

WR — Reines Wohngebiet

WA — Allgemeines Wohngebiet

II — Zahl der Vollgeschosse, zwingend

o — Offene Bauweise

GRZ — Grundflächenzahl

GFZ — Geschoßflächenzahl

Kinderspielplatz

Abgrenzung untersch. Nutzung z.B. von Baugebieten, oder des Maßes der Nutzung innerh. eines Baugebietes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Entgegenstehende Festsetzungen des Durchführungsplanes Nr. 2 und der 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 2 werden hiermit aufgehoben.

Gemeinde Sindorf

Durchführungsplan Nr. 2 – 2. Änderung –

für das Gebiet Berliner Ring – Schillerstr. – Lessingstr. – Goethestr.

Gemarkung Sindorf, Flur 8, M. 1 : 500

~~Die vorliegende Plangrundlage ist z.T. eine Abzeichnung – Vergrößerung der Katasterflurkarte~~. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1910 im Maßstab 1:1000 durch Uraufnahme – ~~vereinfachte Teil – Neuvermessung~~. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen (z.B. Gebäude)

Die vorliegende Plangrundlage wurde ~~z.T.~~ neu kartiert.

nach einwandfreien Fortf. Vermessungen (Nr. 55 FA II) ~~nach einer Teilneuvermessung – und unter Verwendung von Fortf. Vermessung (vereinfachte Neuverm.) nach einer Neuvermessung gem. Erg. Best. und Verm. Pkt. Anw.~~

Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand.

Bergheim, den 20. Dezember 1968

Dipl.-Ing. Großmann Öff. best. Vermessungsingenieur

ö. b. Vermessungsing.

Es wird bescheinigt daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Bergheim, den 20. Dez. 1968

Dipl.-Ing. Großmann Öff. best. Vermessungsingenieur

ö. b. Vermessungsing.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 3. Dez. 1968 die vereinfachte Änderung nach §13 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBL I S. 341) beschlossen.

Sindorf, den 18. Dezember 1968

Bürgermeister

Gemeindevertreter

Die vereinfachte Änderung nach §13 BBauG ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt für das Amt Horrem und seine Gemeinden Horrem und Sindorf Jahrgang 5 Nr. 1 vom 21.2.69 ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Horrem, den 21. Feb. 1969

Der Amtsdirektor
In Vertretung

Amtsverwaltungsrat